

28.11.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Bewertung
und den Aussichten der Strategie der Europäischen Union im
Bereich Terrorismus ein Jahr nach dem 11. September 2001**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 312825 - vom 26. November 2002. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 24. Oktober 2002 angenommen.

Entschlieung des Europischen Parlaments zu der Bewertung und den Aussichten der Strategie der Europischen Union im Bereich Terrorismus ein Jahr nach dem 11. September 2001

Das Europische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 21 und 39 des EU-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung gem Artikel 39 Absatz 3 des Vertrages ber die Europische Union vom 5. September 2001 an den Rat zur Rolle der Union beim Kampf gegen den Terrorismus (2001/2016(INI))¹,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 4. Oktober 2001 zur Auerordentlichen Tagung des Europischen Rates vom 21. September 2001 in Brssel²,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 29. November 2001 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates ber die Einrichtung von Eurojust zur Verstrkung der Bekmpfung der schweren organisierten Kriminalitt (12727/1/2001/REV1 - C5-0514/2001 - 2000/0187(CNS))³,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekmpfung und den Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 ber den Europischen Haftbefehl und die bergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten sowie seine diesbezglichen Standpunkte vom 29. November 2001⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Mai 2002 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat: Mehr Strategie und Ergebnisorientiertheit (KOM(2001) 154 - C5-0339/2001 - 2001/2139(COS))⁵,
- unter Hinweis auf die Erklrung des Europischen Rates von Sevilla vom 21. und 22. Juni 2002 ber den Beitrag der GASP, einschlielich der ESVP, zur Bekmpfung des Terrorismus,
- unter Hinweis auf die Resolution 1267 des UN-Sicherheitsrats vom 15. Oktober 1999 zur Lage in Afghanistan,
- unter Hinweis auf die Resolution des UN-Sicherheitsrats 1269 vom 19. Oktober 1999, in der alle terroristischen Handlungen einstimmig als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilt und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, diesbezglich geeignete

¹ ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 135.

² ABl. C 87 E vom 11.4.2002, S. 216.

³ ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 295.

⁴ ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 275 und 284.

⁵ P5_TA(2002)0243.

Maßnahmen zu ergreifen, die Resolution 1373 vom 28. September 2001 mit der Forderung nach internationaler Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen und die Resolution 1390 vom 16. Januar 2002 zur Lage in Afghanistan,

- A. im Bestreben einer Bewertung dessen, was die Maßnahmen der Europäischen Union im Kampf gegen den Terrorismus ein Jahr nach den tragischen Ereignissen des 11. September 2001 erreicht haben und welche Perspektiven sie bieten,
- B. unter Hinweis darauf, dass die Bedrohung durch den Terrorismus seit den Anschlägen des 11. September 2001 eine internationale Dimension erreicht hat und deshalb eine effiziente und koordinierte Reaktion auf gleicher Ebene erfordert,
- C. in der Erwägung, dass der Kampf gegen den Terrorismus die traditionelle Unterscheidung zwischen Außen- und Innenpolitik verwischt,
- D. in der Erwägung, dass Beziehungen zwischen den internationalen Terrornetzwerken und der internationalen Drogen- und Waffenmafia bestehen,
- E. in der Erwägung, dass Terrorismus häufig mit langwierigen bewaffneten Konflikten verbunden ist und dass die internationalen Mechanismen für die Prävention ziviler Konflikte und ziviles Krisenmanagement häufig gescheitert sind; unter Bekundung seiner Bereitschaft, hieraus Lehren zu ziehen und die rechtzeitige Prävention ziviler Konflikte auszubauen,
- F. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union für die Bekämpfung des Terrorismus in all seinen Ausprägungen einsetzt, ganz gleich, ob seine Ursachen oder sein Wirkungsbereich innerhalb oder außerhalb der EU-Grenzen liegen, und dass sie die Bemühungen ihrer Mitgliedstaaten um den effektiven Einsatz aller erforderlichen Instrumente innerhalb der rechtsstaatlich definierten Grenzen und unter voller Beachtung der Menschenrechte unterstützt,
- G. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass sich die Europäische Union gegen die Bedrohung durch den Terrorismus schützen muss, ihren Ausdruck in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik finden sollte und dass dies auch für die Notwendigkeit gilt, anderen internationalen Bedrohungen zu begegnen,
- H. in der Erwägung, dass die Anerkennung der Bedrohung durch den Terrorismus zeigt, dass sich die europäische Politik nicht auf eine eng gefasste Definition von Verteidigung beschränken darf, sondern auf einen weiter gefassten Sicherheitsbegriff ausgedehnt werden muss,
- I. in der Erwägung, dass Maßnahmen – internationaler oder innenpolitischer Natur – zur Bekämpfung der Bedrohung durch den Terrorismus die Rechtsstaatlichkeit stärken müssen und nicht schwächen dürfen und insbesondere voll mit den Genfer Konventionen in Einklang stehen sollten,
- J. unter Hinweis darauf, dass die Maßnahmen der Europäischen Union in diesem Bereich auf der Stärkung der in Artikel 6 Absatz 1 des EU-Vertrags verankerten Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit und der uneingeschränkten Achtung der Europäischen Konvention zum

Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts nach Artikel 6 Absatz 2 des EU-Vertrags und auf den Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus, wie dies in Artikel 29 des EU-Vertrags geregelt ist, beruhen müssen,

- K. in der Erwägung, dass die Grundrechte der einzelnen Bürger gewahrt und Maßnahmen, die diese Rechte einschränken, vermieden werden müssen, da jede Einschränkung von Freiheiten und Rechten, die sich aus Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ergibt, einen Erfolg für die Terroristen darstellen würde, weil damit gegen die wahren Werte einer funktionierenden Demokratie verstoßen würde,
 - L. in der Erwägung, dass kein Mitgliedstaat die Antiterrorgesetze nutzen sollte, um die Rechte der Personen aufzuheben oder einzuschränken, die im Rahmen von Organisationen oder Bewegungen friedlich gegen die Regierungspolitik protestieren oder soziale Opposition oder zivilen Ungehorsam praktizieren,
 - M. in der Erwägung, dass zur Terrorismusprävention der Einsatz aller Mittel notwendig ist, die die Verträge für ein wirksames Tätigwerden der Union sowohl auf interner als auch auf internationaler Ebene vorsehen (Artikel 21, 34 und 39 des EU-Vertrags), wobei jedoch ein Gleichgewicht zwischen Freiheit, Recht und Sicherheit zu gewährleisten ist,
 - N. unter grundsätzlich positiver Bewertung der globalen Antiterrorstrategie, die der Europäische Rat rasch und effizient bereits am 21. September 2001 durch die Verabschiedung des europäischen Aktionsplans zur Terrorismusbekämpfung festlegen konnte und die seit dieser Tagung bei den folgenden Ratstagungen in Gent (19. Oktober 2001), Laeken (14. Dezember 2001) und Sevilla (21./22. Juni 2002) aktualisiert wurde,
 - O. im Bedauern darüber, dass es an der Ausarbeitung dieses Plans nicht beteiligt wurde, sondern lediglich an der Festlegung einiger der 64 Maßnahmen zu seiner Umsetzung¹,
 - P. in der Erwägung, dass es der Europäische Rat in den Schlussfolgerungen seiner Außerordentlichen Tagung vom 21. September 2001 in aller Form abgelehnt hat, dass die arabische und moslemische Welt mit fanatischen Terrorgruppen gleichgesetzt wird,
1. begrüßt die Bekräftigung des Europäischen Rates in der Erklärung von Sevilla, dass die Bekämpfung des Terrorismus weiterhin ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union und ein Kernstück ihrer Außenpolitik ist, und unterstreicht den grenzüberschreitenden Charakter des Terrorismus;
 2. verurteilt die Terrorattentate, darunter auch die jüngst auf Bali, den Philippinen und in Israel verübten Anschläge, und spricht den Angehörigen der Opfer sein Beileid aus;
 3. betont, dass der Kampf gegen den Terrorismus niemals gewonnen werden kann, wenn er nicht mit einem breiten Bündnis kombiniert wird, das darauf abzielt, die Armut auszumerzen und die Demokratie, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte weltweit zu verankern;
 4. vertritt die Auffassung, dass eine von der Union und ihren Mitgliedstaaten zur Verhütung

¹ (siehe jüngste Aktualisierung des „Fahrplans“, die vom Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ am 22. Juli 2002 geprüft wurde – Dok. 10773/2/02).

und Bekämpfung des Terrorismus angewandte Gesamtstrategie den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit erfüllen, einer demokratischen ex ante- und ex post-Kontrolle der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments unterliegen, effektive Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung terroristischer Verbrechen einschließen, aber auch die Achtung der Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten gewährleisten und den demokratischen Dialog und Maßnahmen zur Verwirklichung einer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gerechtigkeit fördern muss;

Internationale Auswirkungen der Terrorismusbekämpfung

5. vertritt die Auffassung, dass dies auf internationaler Ebene zunächst die Verabschiedung des Allgemeinen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den Terrorismus¹ sowie des Übereinkommens gegen jede Form von Terrorismus² erfordert; diese Verabschiedung ist unbedingt notwendig, um die auf das Dutzend spezifischer internationaler Übereinkommen verteilten sowie in den Resolutionen der Generalversammlung³ und des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1269/99 und vor allem der Resolution 1373/2001, enthaltenen Prinzipien zu konsolidieren; bei diesen Verhandlungen muss die Europäische Union mit einer Stimme sowohl das europäische Modell verteidigen, das auf dem Schutz der Grundrechte beruht, und dabei versuchen, eine Stärkung dieser Rechte auf der Ebene der vom Sicherheitsrat zu ergreifenden Maßnahmen⁴ zu erreichen, als auch die Grundrechtsprinzipien, wie sie aus den in diesem Bereich angenommenen legislativen und operationellen Maßnahmen hervorgehen⁵;
6. verweist auf die Grundsätze des Systems der kollektiven Sicherheit, wie in der Charta der Vereinten Nationen festgeschrieben, nämlich:
 - ein allgemeines Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten (gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Charta der Vereinten Nationen und der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH));
 - im Falle eines bewaffneten Angriffs, wie jenen vom 11. September, ist für die Wiederherstellung und den Erhalt des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit in erster Linie der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zuständig;
 - das Recht eines angegriffenen Staates auf Selbstverteidigung kann nur dann legitim sein, wenn es vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gebilligt wurde oder aber mit dem Völkerrecht in Einklang steht und wenn diese Verteidigung angemessen, erforderlich und effizient ist (vgl. Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen);
 - die Grundsätze des humanitären Völkerrechts, die zwischen zivilen und militärischen Zielen sowie zwischen Kämpfenden und Nicht-Kämpfenden unterscheiden, gelten auch bei der Durchführung von rechtmäßig genehmigten und angemessenen

¹ Punkte 8, 9 und 10 des „Fahrplans“.

² Punkte 8 und 9 des „Fahrplans“.

³ Erklärung der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 zu den Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.

⁴ Dies insbesondere, wenn der Sicherheitsrat im Rahmen von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen entscheidet und Präventivmaßnahmen zur Einfrierung des Vermögens mutmaßlicher terroristischer Organisationen ergreift.

⁵ Insbesondere im Rahmen der Folgemaßnahmen zu den Resolutionen 1373/01 und 1390/02 (Punkte 6 und 7 des „Fahrplans“).

Militäroperationen gemäß Kapitel VII (Artikel 39-42) der Charta der Vereinten Nationen¹, und außerdem müssen auf der Ebene der Vereinten Nationen der Sicherheitsrat und seine Mitgliedstaaten die Grundrechte, die nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen und durch Artikel 4 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche politische Rechte geschützt sind, achten;

7. bestätigt die konstruktive Rolle der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten bei der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus, die im Einklang mit ihren rechtmäßigen Aufgaben im Rahmen der Vereinten Nationen, der NATO und anderer internationaler Organisationen und Übereinkommen steht;
8. bekräftigt den Grundsatz, dass die Reaktion auf den Terrorismus nicht unverhältnismäßig sein darf, und weist darauf hin, dass die diplomatischen, sozialen und wirtschaftlichen Turbulenzen, die durch ungeschickte Interventionen entstehen können, möglicherweise Reaktionen auslösen, die künftige Bemühungen um die friedliche Beilegung von Konflikten behindern;
9. ist der Auffassung, dass, auch wenn Anstrengungen für eine friedliche Lösung von Konflikten und Krisenmanagement absoluten Vorrang haben müssen, Terroristen unter keinen Umständen für ihre Verbrechen belohnt werden dürfen, insbesondere im Interesse der Opfer und ihrer Familien, und dass das im großen Maßstab organisierte Verbrechen aus dem globalen Handel ausgeschlossen werden muss; bekräftigt, dass die Europäische Union jeden Versuch ablehnt, terroristische Handlungen durch Taten oder Erklärungen, die diese terroristischen Handlungen nicht zurückweisen, zu rechtfertigen, zu entschuldigen, zu tolerieren oder zu dulden; ist der Auffassung, dass jeder Versuch, Mitgliedern terroristischer Vereinigungen Tribut zu zollen oder demokratische Institutionen im Dienste terroristischer Vereinigungen zu missbrauchen, zu verurteilen ist;
10. ist nicht der Auffassung, dass eine Präventivschlagstrategie die wirksamste Möglichkeit zur Bekämpfung des Terrorismus ist, sondern ist der Ansicht, dass sie eher Aufmerksamkeit und Einsatz von dieser Priorität abzieht;
11. bekräftigt seine Besorgnis angesichts der zunehmenden Einseitigkeit der US-amerikanischen Außenpolitik; unterstreicht jedoch die Notwendigkeit, innerhalb des transatlantischen Rahmens ein gemeinsames und umfassendes Konzept in Bezug auf Sicherheit und Sicherheitsrisiken zu entwickeln; betont ferner, dass ein solches Konzept ausgewogen gestaltet sein sollte und dass sowohl die Europäische Union als auch die USA gleichberechtigt dazu beitragen müssen;
12. ist besorgt angesichts der zunehmenden Verstimmungen in den transatlantischen Beziehungen; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, der Stärkung der europäischen Einheit und der Zusammenarbeit Europas mit den Vereinigten Staaten im neu gestalteten Rahmen des Atlantischen Bündnisses besondere Aufmerksamkeit zu schenken; bestätigt, dass die NATO nach wie vor eine grundlegende Garantie für die euroatlantische Stabilität darstellt;

¹ vgl. die Genfer Konventionen des Roten Kreuzes von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 sowie die Stellungnahme des Internationalen Gerichtshofs von 1966, in der es heißt: Staaten dürfen die Zivilbevölkerung nie zum Gegenstand von Angriffen machen und dürfen somit nie Waffen verwenden, die nicht zwischen zivilen und militärischen Zielen unterscheiden können. (Verteidigungsministerium der USA, Bericht für den Kongress über das Verhalten im Persischen Golfkrieg, 31 ILM 612 (1992)).

13. bekräftigt die Unterstützung der Europäischen Union für den Vorschlag Indiens, im Rahmen der UN eine gemeinsame Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus auszuarbeiten;
14. anerkennt die Reformanstrengungen der NATO an, die darauf abzielen, den neuen globalen Herausforderungen wie dem Kampf gegen den Terrorismus gerecht zu werden, und weist darauf hin, dass sich die Reform ihrer politischen und militärischen Strukturen insofern zunehmend von der kollektiven Verteidigung auf die kollektive Sicherheit verlagert; betont, dass das Konzept der kollektiven Sicherheit vorrangig auf nichtmilitärischen Ansätzen der Konfliktprävention beruht, indem die Ursachen von Konflikten beseitigt werden, statt dass versucht wird, daraus resultierende Entwicklungen zu bekämpfen;
15. betont in diesem Zusammenhang, dass der Multilateralismus für die Europäische Union nach wie vor die vorherrschende Herangehensweise an die Krisenbewältigung im Ausland sein sollte, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen;
16. verweist darauf, dass die Europäische Union durch die verstärkte und bewusste Bereitstellung ihrer traditionellen Instrumente wie Hilfen, Entwicklung der Demokratie, Handel und Diplomatie für ein umfassendes Sicherheitskonzept eintritt, die Konfliktprävention zunehmend zum Leitprinzip ihrer außenpolitischen Maßnahmen macht und damit nicht nur die Symptome, sondern auch die dem Terrorismus zugrunde liegenden Ursachen wie Armut und Menschenrechtsverletzungen, Repression und Zwangsumsiedlung von Menschen sowie Bildungsmangel angeht;
17. verweist darauf, dass der Kampf gegen den Terrorismus unter den Bedingungen, die sich nach dem 11. September weltweit herausgebildet haben, zu einem wesentlichen Ziel der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik geworden ist, das jedoch nicht nur mit militärischen Mitteln verfolgt werden kann, sondern dass die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus vielmehr ein ganzes Spektrum an nichtmilitärischen Mitteln erfordert wie nachrichtendienstliche, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie Handel und Industrie, für die eine umfassende interinstitutionelle und Pfeilerübergreifende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der demokratischen Rechenschaftspflicht und der Achtung der bürgerlichen Freiheiten bzw. der Aufbau oder Wiederaufbau demokratischer Institutionen, Infrastrukturen sowie der Zivilgesellschaft in Staaten, in denen jegliche Ordnung zusammengebrochen ist oder sich derzeit in Auflösung befindet, erforderlich ist;
18. hält es für wesentlich, dass sich die Europäische Union verstärkt darum bemüht, dem Problem der Staaten, in denen jegliche Ordnung zusammengebrochen ist oder sich derzeit in Auflösung befindet, entgegenzuwirken, da diese oft Ursprungsländer des Terrorismus und des internationalen Verbrechens sind;
19. appelliert an den Europäischen Rat und die Mitgliedstaaten, weiterhin Menschenrechtsverletzungen unabhängig davon anzuprangern, wo auf der Welt sie begangen werden, also auch in Ländern, die im Kampf gegen den Terrorismus Verbündete sind;
20. ist der Auffassung, dass sich die Mitgliedstaaten und Beitrittsländer gemäß dem oben genannten Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung, der Teil des Besitzstandes sein sollte, auf eine gemeinsame Definition von Terrorismus einigen sollten;
21. verweist darauf, dass der Kampf gegen den Terrorismus die politischen und sozialen Rechte sowie die Menschenrechte der Bürger nicht beeinträchtigen und kein Vorwand dafür sein

- darf, dass Regierungen in erheblichem Ausmaß repressiv gegen ihre Bürger vorgehen; betont ferner, dass die Europäische Union am besten zur Verhütung des Terrorismus beitragen kann, indem sie die Fähigkeit entwickelt, wirksam am Aufbau bzw. Wiederaufbau demokratischer Institutionen, sozialer und ökonomischer Infrastrukturen, einer verantwortungsvollen Staatsführung sowie der Bürgergesellschaft mitzuwirken und Armut, Entfremdung sowie das Risiko eines „Kampfs der Kulturen“ effizient zu bekämpfen;
22. betont, dass die Regierungen die Rechtssicherheit unter allen Umständen bewahren müssen, auch für Menschen, die im Verdacht stehen, Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus begangen zu haben;
 23. begrüßt die Aktivitäten und Initiativen der Beitrittsländer und anderer Partner in Europa auf nationaler und regionaler Ebene, mit denen sie ihr nachdrückliches Engagement für den Kampf gegen den Terrorismus und ihre Bereitschaft unter Beweis stellen, zur Stärkung der europäischen Sicherheit einen ganz konkreten Beitrag zu leisten (durch den verstärkten Austausch von Informationen und geheimdienstlichen Daten, bessere Zusammenarbeit zwischen Grenzschutz, Einwanderungsbehörden und Polizei, Beseitigung von Finanzierungsquellen des Terrorismus usw.);
 24. betont, dass es notwendig ist, die Arbeitsweise der Justiz, einschließlich der Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten und Ermittlungsbeamten in allen Fragen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in den Beitrittsländern kontinuierlich zu verbessern; fordert die Kommission auf, die Methode der Partnerschaften, die sich bei der Stärkung der erforderlichen Kapazitäten als wirksam erwiesen hat, weiterzuentwickeln;
 25. hält es für wichtig, dass auch die europäischen Länder, die nicht Teil des gegenwärtigen Erweiterungsprozesses sind, vollständig in wirksame gesamteuropäische Mechanismen der justiziellen Zusammenarbeit einbezogen werden;
 26. hält es für wesentlich, die wirtschaftliche und politische Stabilität an den Außengrenzen der erweiterten Union zu fördern, indem die Programme PHARE, TACIS und INTERREG optimal genutzt werden und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausgebaut wird;
 27. betont, dass die Lösung des Nahostkonflikts im Einklang mit den UN-Resolutionen ein wesentliches Element im Kampf gegen den Terrorismus ist;
 28. ist der Auffassung, dass die Abkommen, die die Europäische Union mit ihren Partnern und den assoziierten Ländern abschließt, für die Vertragsparteien verbindliche Verpflichtungen im Bereich des Kampfes gegen den Terrorismus enthalten sollten, indem eine Antiterrorismusklausel aufgenommen wird, die ausgehend vom Inhalt des Schriftwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Libanon bezüglich der Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung formuliert werden könnte;
 29. ist der Auffassung, dass die Schlüsselrolle des Quartetts Vereinigte Staaten, Europäische Union, Russische Föderation und Vereinte Nationen bei der Lösung des Nahostkonflikts auch auf die internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus insgesamt übertragen werden sollte;
 30. fordert nachdrücklich, dass der politische Dialog verstärkt auf einzelne Länder wie Indien und Pakistan, den Iran sowie die arabischen Staaten, die regional eine Schlüsselrolle spielen, konzentriert und die Beziehungen zu diesen Ländern durch geeignete

Kooperations- und Hilfsinstrumente gestärkt werden sollten;

31. stimmt den Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 22. Juli 2002 zu, dass bei der Stärkung der ESVP die für die Terrorismusbekämpfung erforderlichen Fähigkeiten, sowohl für den Schutz der Kräfte, die in Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union eingesetzt werden, als auch für den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen von Terroranschlägen, größere Berücksichtigung finden sollen;
32. begrüßt die Vereinbarung des Rates von 25./26. März 2002 zur Verwirklichung des globalen Satellitennavigations- und -ortungssystems Galileo und wünscht dieser autonomen europäischen Kapazität Erfolg;
33. ist der Auffassung, dass die Europäische Union besonders gut geeignet ist, nichtmilitärische Instrumente bei Aufgaben des sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus einzusetzen, und dass derartige Maßnahmen langfristig dazu beitragen, den Einfluss extremistischer Gruppen, die womöglich terroristischen Straftaten Vorschub leisten, zu verringern;
34. verweist auf den Aufruf des Euromediterranen Parlamentarischen Forums vom Juni 2002, die Einberufung einer internationalen Konferenz zum Thema Terrorismus unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen vorbehaltlos zu unterstützen und bei der Ausarbeitung eines allgemeinen Übereinkommens gegen den Terrorismus ein gemeinsames Konzept zu verfolgen;

In der Union:

Stärkung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit

35. vertritt die Auffassung, dass der Terrorismus als grundsätzliches Ziel die Destabilisierung oder Zerstörung der grundlegenden politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation verfolgt, weswegen wir für einen demokratischen Dialog zwischen den Institutionen und den Bürgern sorgen müssen, um den institutionellen und rechtlichen Rahmen zu stärken, der die friedliche Koexistenz der Völker und der Bürger aller Gemeinschaften auf internationaler, europäischer, nationaler oder lokaler Ebene gewährleistet, und alle Bemühungen zu unterstützen, die durch die effiziente Nutzung aller erforderlichen Instrumente innerhalb der durch die Rechtsstaatlichkeit festgelegten Grenzen und unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte unternommen werden;
36. bezweifelt, dass im Rahmen der derzeitigen Struktur der Union eine wirksame Koordinierung der europäischen Politik zur Terrorismusbekämpfung möglich ist, und räumt ein, dass die neuen Dimensionen des Kampfes gegen den Terrorismus erhebliche Änderungen der Verträge erfordern; fordert den Konvent zur Zukunft Europas zu diesem Zweck auf, geeignete Möglichkeiten zur Änderung der Verträge zu prüfen, insbesondere indem untersucht wird, wie die gegenwärtige Teilung in die drei EU-Pfeiler vermieden werden kann, und die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen wird, damit die Europäische Union die Guthaben von Personen, Vereinigungen oder Körperschaften in der Europäischen Union, die an Terrorakten beteiligt sind und auf der EU-Liste stehen, einfrieren und ihnen die Mittel entziehen kann;
37. ist der Ansicht, dass im Hinblick darauf auf europäischer Ebene eine einzige und

verständliche Struktur für die Europäische Union geschaffen werden muss, einschließlich der Charta der Grundrechte; ferner muss hervorgehoben werden, wie wichtig es ist, dass die Freiheiten der Bürger integraler Bestandteil aller Angelegenheiten der Gemeinschaft werden; um eine demokratische und justizielle Kontrolle in Europa, deren Bedeutung nicht zuletzt durch die Maßnahmen im Anschluss an den 11. September deutlich wurde, zu gewährleisten, müssen wir sicherstellen, dass eine neue einheitliche Struktur alle Fragen aus dem Bereich Justiz und Inneres in Europa umfasst, von denen die Bürger direkt betroffen sind; ist der Ansicht, dass auf der Ebene der Europäischen Union beim gegenwärtigen Stand der Verträge unbedingt der bereits bestehende Regelungsrahmen in externer Hinsicht durch die Aufnahme von Klauseln zur Terrorismusbekämpfung in die Partnerschafts- und Assoziierungsabkommen der Europäischen Union und in interner Hinsicht durch die Annahme des Rahmenbeschlusses des Rates über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union¹ ergänzt werden muss; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten außerdem ihre Anstrengungen zur Verbreitung und Aufdeckung der Terrorismusfinanzierung verstärken sollten; wir müssen dafür sorgen, dass es zusätzlich zu einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justizbehörden auch Garantien zum Schutz der Rechte von Personen gibt; fordert die Kommission daher auf, so rasch wie möglich Folgendes vorzulegen:

- Legislativmaßnahmen zum Schutz der Rechte von Verfolgten auf der Grundlage des Konsultationspapiers „Verfahrensgarantien für Verdächtige und Beklagte in Strafverfahren“,
 - eine Beurteilung der Durchführbarkeit der gegenseitigen Anerkennung der Maßnahmen zur Beweisfeststellung,
 - ein Gemeinschaftsinstrument im Rahmen des dritten Pfeilers der Europäischen Union zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere im Rahmen der Strafverfolgung, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Datenschutz und den Erfordernissen der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit zu gewährleisten,
 - geeignete Richtlinien für die Entschädigung der Opfer terroristischer Akte;
38. ist der Auffassung, dass der Kampf gegen den Terrorismus mehr institutionelle Flexibilität erfordert; empfiehlt deshalb, die Regel der verstärkten Zusammenarbeit auch in Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik einzuführen, insbesondere mit Blick auf militärische Operationen im Kampf gegen den Terrorismus, die über die Petersberg-Aufgaben hinausgehen;
39. vertritt die Auffassung, dass jeder Beschluss, die Freizügigkeit von Personen durch die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen und die integrierte Verwaltung der Visapolitik und der Grenzkontrollen zu beschränken, durch außergewöhnliche Umstände wie Bedrohungen der Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union insgesamt gerechtfertigt sein muss;
40. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten unbedingt baldigst die Auslieferungsübereinkommen sowie das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und seine Protokolle² ratifizieren und die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse zum Terrorismus und

¹ ABl. C 75 vom 7.3.2001, S. 3.

² Punkte 18, 19 und 20 des „Fahrplans“.

zum Europäischen Haftbefehl¹ vorbereiten müssen; unterstreicht in diesem Zusammenhang seine Besorgnis äußern über die im „Fahrplan“ genannten Verzögerungen hinsichtlich der Ratifizierungen der Rechtsakte der Union;

Stärkung der Motivation der Bürger und der demokratischen Kontrolle

41. vertritt die Auffassung, dass zum Schutz vor dem Terrorismus zwar zuerst die öffentliche Meinung gegen diejenigen mobilisiert werden muss, die den Rechtsstaat und die demokratischen Grundprinzipien bedrohen, dass aber auch gewährleistet sein muss, dass Maßnahmen, mit denen dieser Bedrohung entgegengewirkt wird, nicht zu Fremdenfeindlichkeit oder Vorurteilen führen; betont darüber hinaus, dass es wesentlich ist, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten alle Bürger über die Tragweite der ergriffenen oder noch geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unterrichten und sie in diese Maßnahmen einbeziehen, so dass sie infolgedessen besser in der Lage sind, diese Schritte mitzutragen;
42. weist auf den unbeschreiblichen Schaden und das große Leid hin, die der Terrorismus seinen Opfern und ihren Familien zufügt; begrüßt daher die Annahme von Maßnahmen, die die sie betreffenden besonderen Umstände berücksichtigen, vor allem die Annäherung der Rechtsvorschriften über die Entschädigung der Opfer von Terrorakten;
43. betont, dass der Terrorismus einen Angriff auf die demokratische Gesellschaft und den Rechtsstaat als Ganzes darstellt und den Opfern unbeschreibliche Schäden und ihren Familien großes Leid verursacht; ist der Auffassung, dass wir es deshalb unter anderem den Opfern und ihren Familien schuldig sind, den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen;
44. begrüßt es, dass die Kommission das „Grünbuch – Entschädigung für Opfer von Straftaten“ angenommen hat, und fordert nachdrücklich, dass geeignete Rechtsinstrumente für die Annäherung der nationalen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Entschädigung der Opfer von Terroranschlägen in Anbetracht der sie betreffenden besonderen Umstände vorgeschlagen und zügig verabschiedet werden;
45. ist der Ansicht, dass dieses Erfordernis, die Bürger zu informieren, auch für die repräsentativen Organe wie das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente gilt; ist der Ansicht, dass es mehr als bedauerlich ist, dass diese bisher nur teilweise über die vom Rat auf der Ebene der Vereinten Nationen beschlossenen und in den internationalen Abkommen (gemeinsame Standpunkte und Klauseln zur Terrorismusbekämpfung in den internationalen Abkommen)² enthaltenen Maßnahmen unterrichtet wurden und dass das Europäische Parlament sich nicht an der Debatte beteiligen konnte;

Verstärkte Vereitelung und Verfolgung terroristischer Straftaten

46. vertritt die Auffassung, dass das Vorhandensein eines eindeutigen Rechtsrahmens und die demokratische Unterstützung nicht ausreichen, wenn die beschlossenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden und die damit beauftragten Organe sie nicht wirksam durchführen; betont, dass diesbezüglich das sich aus der letzten Version des „Fahrplans“ ergebende Bild nur Beunruhigung auslösen kann, insbesondere angesichts:

– der Schwierigkeiten, auf die Europol bei der Sammlung von Daten in den

¹ Punkte 15 und 16 des „Fahrplans“.

² Punkte 6a, 7, 11 und 13a des „Fahrplans“.

Mitgliedstaaten gestoßen ist,

- der Tatsache, dass Eurojust immer noch nicht voll einsatzfähig ist, sowie des Fehlens eines stabilen Rahmens der Zusammenarbeit aller Stellen/Akteure, die in den europäischen Organen im Bereich Terrorismusbekämpfung arbeiten,
- der Vielzahl der EDV-Netze, mit denen die Informationen über terroristische Aktivitäten verarbeitet werden, sowie des unterschiedlichen Umfangs des Datenschutzes, den die verschiedenen Systeme bieten,
- des Fehlens von wirksamen Mechanismen für die demokratische Kontrolle der Organe (Europol, Eurojust, Task-force der Polizeichefs usw.) sowie der von ihnen getroffenen Entscheidungen im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;

Künftige Maßnahmen

47. vertritt die Ansicht, dass die Terrorismusbekämpfung für die Union auch eine Gelegenheit bietet, zu beweisen, dass sie ihrem ehrgeizigen Anspruch gerecht wird, zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu werden; ist der Auffassung, dass die gemischten Erfahrungen seit der Tragödie des 11. September deutlich gemacht haben, welche Änderungen an den Verträgen vorgenommen werden sollten; fordert den Konvent zur Zukunft Europas in diesem Sinne nachdrücklich auf, zu prüfen, wie sie am besten geändert werden können, vor allem indem er sich damit befasst, wie die derzeitige Teilung der Europäischen Union in drei Pfeiler vermieden und die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden kann, die es der Europäischen Union ermöglicht, Guthaben einzufrieren und die Mittel von Personen, Gruppen und Vereinigungen in der Europäischen Union zu sperren, die an terroristischen Akten beteiligt sind und die im Verzeichnis der Europäischen Union über terroristische Vereinigungen aufgeführt sind;
48. ist überzeugt, dass die Bedrohung durch den Terrorismus ein Problem für die EU-weite Sicherheit darstellt und dass im neuen Vertrag daher für künftige Situationen vorgesehen werden sollte, dass
 - die Union auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten und der Kommission eine sowohl auf Ebene der Europäischen Union als auch international glaubwürdige Strategie entwickelt,
 - dies von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 des EU-Vertrags als europäische Strategie im Sicherheitsrat vertreten wird,
 - der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der auf der Ebene der Mitgliedstaaten verabschiedeten Rechtsakte zur allgemeinen Regel wird, vorausgesetzt, es gibt geeignete rechtliche Schutzbestimmungen für den Einzelnen,
 - alle Initiativen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten mit der im Dezember 2000 in Nizza proklamierten Grundrechtecharta in Einklang stehen;
49. fordert den Rat und die Kommission auf, ihm regelmäßig einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die in der Europäischen Union bei der Terrorismusbekämpfung und der Umsetzung des Europäischen Aktionsplans erzielt wurden, um eine umfassende und einheitliche Weiterverfolgung seitens des Europäischen Parlaments zu gestatten;
50. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten und dem Präsidenten des Konvents zur Zukunft Europas zu übermitteln.